

Von Dr. Reinmar Wolff, Marburg*

Die Landschaft der Schiedsgerichtsbarkeit im Spiegel gerichtlicher Entscheidungen

Das tatsächliche Wissen über Schiedsverfahren speist sich meist aus Statistiken der Schiedsinstitutionen und aus Umfragen. Belastbare Erkenntnisse über die Schiedsgerichtsbarkeit in ihrer Gesamtheit dagegen fehlen, schon weil Schiedsverfahren regelmäßig vertraulich geführt werden. So ist über die Gesamtzahl der Schiedsverfahren am Schiedsstandort Deutschland und über die Parteien mit ihren Schiedsstreitigkeiten ebenso wenig bekannt wie über Durchführung und Abschluss der Schiedsverfahren. Dieser Beitrag fasst Ergebnisse der bislang umfassendsten empirischen Studie zu diesen Themenkreisen zusammen, für die 630 in Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren überprüfte Schiedssprüche ausgewertet wurden.

Knowledge about arbitral proceedings is often based on the published statistics of arbitral institutions and on surveys. However, there is a lack of reliable information on arbitration as a whole, if only because arbitral proceedings are usually conducted confidentially. Thus, little is known about the total number of arbitral proceedings seated in Germany, about the parties and the nature of their disputes, and about the conduct and conclusion of arbitral proceedings. This article summarizes the results of the largest empirical study on these issues to date, evaluating 630 arbitral awards that were the subject of set-aside and enforcement proceedings before German courts.

I. Die Schiedslandschaft im Halbdunkel

Die Landschaft der Schiedsgerichtsbarkeit liegt im Halbdunkel. Schuld daran, dass ihre Geländeformationen zuweilen nur schlecht kartiert sind, ist vor allem die Vertraulichkeit, die als einer der wesentlichen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit gehandelt wird.

1. Die Männer im Dunkeln und der Elefant

Das Halbdunkel, in dem die Schiedsgerichtsbarkeit liegt, macht es interessierten Kreisen leicht, ihr eigenes Bild von der Schiedsgerichtsbarkeit zu zeichnen. Mit besonderer Wucht hat dies vor allem die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zu spüren bekommen, deren Bild in der Öffentlichkeit nach wie vor das einer Sondergerichtsbarkeit der Konzerne gegen demokratisch legitimierte Regierungen ist. Auch die Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit kämpft in der öffentlichen Wahrnehmung mit wenig schmeichelhaften Charakterisierungen.

Das Halbdunkel über der Schiedslandschaft nimmt aber nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch der Fachöffentlichkeit die freie Sicht. Illustriert wird das etwa durch Befragungen, wonach 98 von 100 mehrheitlich schiedskundigen Personen unzutreffende Vorstellungen davon haben, welche Rechtsform unter den Schiedsparteien am häufigsten vertreten ist.¹ Es ist wie im Gleichnis von den Männern im Dunkeln und dem Elefanten, in dem die Männer im Dunkeln jeweils einen Körperteil des Elefanten betasten und deshalb zu völlig unterschiedlichen Schlussfolgerungen kommen, worum es sich bei dem Elefanten handelt.² Selbst wer mit der Schiedsgerichtsbarkeit befasst ist, hat meist nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit vor Augen und wird diesen Ausschnitt leicht für das Ganze halten.

Misslich ist das Halbdunkel schließlich für diejenigen, denen an der Förderung des Schiedsstandorts Deutschland gelegen ist. Denn wie soll man etwas fördern, von dem man nur eine schemenhafte Vorstellung hat? Zielgerichtete Maßnahmen setzen voraus, dass das Ziel erkennbar ist.

2. Licht ins Dunkel: die Studie

Zumindest für etwas Licht sorgt eine Studie, die mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) durchgeführt wurde. Für die Studie, deren Methodik andernorts bereits beschrieben wurde,³ wurden

* Dr. Reinmar Wolff ist Rechtsanwalt und Habilitand an der Philipps-Universität Marburg. Der Beitrag fasst einen Teil der Ergebnisse einer Studie zusammen, die durch das Bundesministerium der Justiz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags gefördert wurde. Die Ergebnisse der Studie erscheinen unter dem Titel „Schiedsstandort Deutschland – Eine Erhebung zur Schiedsgerichtsbarkeit und zur Spruchpraxis der Gerichte“ im Verlag C. H. Beck.

1) Ergebnis einer Onlineabstimmung während der Konferenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) am 17.6.2021 mit 57 Antworten auf die Frage, welche Rechtsform bei Schiedsparteien vorherrsche: Kapitalgesellschaft: 45 Stimmen (78,95 %), Personengesellschaft: 10 Stimmen (17,54 %), Verein: 1 Stimme (1,75 %), natürliche Person: 1 Stimme (1,75 %), Staat oder Behörde: keine Stimme. Zur tatsächlichen Verteilung unten III. 4. a.

2) Die Quelle dieses Gleichnisses ist unbekannt; zu Spielarten s. https://de.wikipedia.org/wiki/Die_blinden_Männer_und_der_Elefant (zuletzt abgerufen am 1.3.2022).

3) Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 61 ff.; Wolff SchiedsVZ 2021, 328 (329 f.).

die 573 urteilsersetzenden Beschlüsse in Verfahren nach § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, die zwischen 2012 und 2016 anhängig gemacht wurden,⁴ zusammengetragen, erfasst und ausgewertet. Diese Beschlüsse hatten 630 Schiedssprüche zum Gegenstand und haben über insgesamt 669 Anträge entschieden. Da jeder Beschluss mindestens einen Schiedsspruch überprüfte und zu jedem Schiedsspruch mindestens ein Antrag gestellt wurde, lagen die einzelnen Merkmale unterschiedlich häufig vor. Die Studie sollte in erster Linie überprüfen, wie schiedsfreundlich, neutral und schnell deutsche Gerichte in Schiedssachen entscheiden.⁵

Gleichzeitig bringt sie Licht ins Halbdunkel der Schiedslandschaft, weil über fünf Jahre hinweg eine ausreichende Zahl von Schiedssprüchen überprüft wurde, um belastbare Aussagen treffen zu können. Es spricht zudem viel für die Annahme, dass die 630 vor die Gerichte gebrachten Schiedssprüche die Schiedswirklichkeit zutreffend widerspiegeln. Und selbst wenn das Spiegelbild nicht vollkommen sein sollte, ist es doch das bestverfügbare. Denn alle anderen vorliegenden Statistiken, vor allem die der Schiedsinstitutionen, erfassen von vornherein nur einen Teilbereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Bezogen auf die gesamte Schiedslandschaft wirken sie eher als Zerrspiegel.

Die 630 untersuchten Schiedssprüche geben den Blick frei auf die Gesamtzahl der Schiedsverfahren (unten II.), auf die Parteien und ihre Streitigkeiten, die sie vor die Schiedsgerichte gebracht haben (unten III.), und auf die Durchführung (unten IV.) sowie den Abschluss der Schiedsverfahren (unten V.).

II. Wie viele Schiedsverfahren am Schiedsstandort Deutschland geführt wurden

Auf Grundlage der erfassten Schiedssprüche lässt sich abschätzen, wie viele Schiedsverfahren mit deutschem Schiedsort jährlich durchgeführt wurden. Denn einerseits ist erhoben worden, wie viele Schiedssprüche, die nach bestimmten Schiedsregeln ergangen sind, durch urteilsersetzende Beschlüsse gerichtlich überprüft wurden (hier als die überprüften Schiedssprüche bezeichnet). Andererseits lässt sich in Erfahrung bringen, wie viele Schiedsverfahren nach den jeweiligen Schiedsregeln eingeleitet wurden (die Eingangszahlen). Nimmt man an, dass die anwendbaren Schiedsregeln ohne Einfluss auf das Verhältnis der Eingangszahlen zur Zahl der überprüften Schiedssprüche sind, so lässt sich aus dem Verhältnis beider Werte die Gesamtzahl von Schiedsverfahren hochrechnen. Es bestehen allerdings einige Unsicherheiten, vor allem weil die gerichtlichen Entscheidungen die zugrundeliegenden Schiedsregeln nicht stets ausweisen.⁶ Die Zahl der nach den jeweiligen Schiedsregeln erlassenen überprüften Schiedssprüche kann daher auch höher liegen.

Abbildung 1 zeigt, wie sich die Eingangszahlen von Schiedsverfahren mit deutschem Schiedsort nach den vier meistverwendeten Schiedsregeln zur Zahl der überprüften Schiedssprüche verhalten haben. Das Verhältnis liegt durchschnittlich bei erwartbaren⁷ 15,07 %, reicht dabei aber von 8,68 % bei der DIS bis zu 150 % beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen (heute: Deutscher Galopp). Diese weite Span-

ne scheint der Annahme zu widersprechen, das Verhältnis von Eingangszahlen der Schiedsverfahren und Zahl der überprüften Schiedssprüche sei von den verwendeten Schiedsregeln unabhängig. Bei näherer Betrachtung stellt sich allerdings nur der Wert des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen als Ausreißer dar, der sich aber durch Eigenheiten der entschiedenen Streitigkeiten und der Abläufe des zuständigen Sekretariats erklärt⁸ und deshalb nicht auf andere Schiedsverfahren übertragen werden kann. Die Quoten der verbliebenen Schiedsregeln liegen in einem deutlich überschaubaren Korridor zwischen 8,68 % und 30,88 %.

Auf die 686 Schiedssprüche des nicht bereinigten Datensatzes⁹ bezogen ergibt sich aus dem Verhältnis von Eingangszahlen und überprüften Schiedssprüchen von 15,07 % über fünf Jahre eine Zahl von gut 4.550 eingeleiteten Schiedsverfahren mit deutschem Schiedsort, was rund 910 Schiedsverfahren pro Jahr entspricht.¹⁰ Steckt man den Unsicherheitskorridor anhand der niedrigsten (8,68 %) und der höchsten (30,88 %) Quote ab, so werden jährlich zwischen 444 und 1.581 Schiedsverfahren mit deutschem Schiedsort eingeleitet. Da die Zahl überprüfter Schiedssprüche, die nach bestimmten Schiedsregeln ergangen sind, nur eine Mindestzahl ist, ist auch der Anteil überprüfter Schiedssprüche ein Mindestanteil. Weil die Zahl überprüfter Schiedssprüche feststeht, sinkt mit einem höheren Anteil überprüfter Schiedssprüche die Gesamtzahl der Schiedsverfahren. Die Zahl der im Untersuchungszeitraum jährlich in Deutschland eingeleiteten Schiedsverfahren wird daher realistischerweise eher bei 750 als bei 1.000 gelegen haben.

4) Ergangen sind diese Beschlüsse zwischen dem 13.2.2012 und dem 12.12.2019. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wurden auch dann berücksichtigt, wenn die Entscheidung des Oberlandesgerichts in den Untersuchungszeitraum fiel und die Rechtsbeschwerde erst danach eingelegt wurde.

5) Zusammenfassung der Ergebnisse in SchiedsVZ 2021, 328.

6) Auch stimmen die Zeiträume nicht genau überein, weil die Statistiken der Schiedsinstitutionen die im jeweiligen Jahr eingeleiteten Schiedsverfahren betreffen, während für die vorliegende Erfassung die Einleitung des Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahrens maßgeblich war. Es ist jedoch naheliegend, dass sich dies im Ergebnis kaum auswirkt hat.

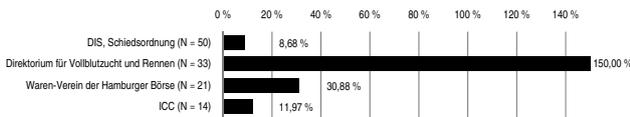
7) S. die Umfrageergebnisse bei *Hesse Liber Amicorum* Böckstiegel, 2011, 277 (286, zu 9), wonach für 7 % der Schiedssprüche Vollstreckbarerklärungsverfahren angestrengt werden, und *Schmidt-Diemitz* DB 1999, 369 (371, zu 10), wonach Schiedssprüche nur selten vollstreckt werden müssen.

8) Nach Auskunft des Vorsitzenden hat das Sekretariat des Verbands regelhaft darauf hingewirkt, dass ergangene Schiedssprüche für vollstreckbar erklärt werden. Außerdem handle es sich bei den Akteuren des organisierten Galopprennsports um einen kleinen Kreis von Personen, innerhalb dessen es meist nur dann zu Schiedsverfahren komme, wenn der Schuldner zahlungsunfähig sei (*Wolff*, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 513).

9) Der Datensatz wurde um 58 Parallelentscheidungen bereinigt, deren Berücksichtigung die Auswertung verzerrt hätte (*Wolff*, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 82 ff.). Für die Gesamtzahl der Schiedsverfahren ist die Ähnlichkeit von Schiedssprüchen allerdings ohne Belang, so dass der nicht bereinigte Datensatz die geeignetere Grundlage darstellt.

10) Lässt man die Schiedssprüche des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen außen vor, wurden nach den am häufigsten verwendeten Schiedsregeln 761 inländische Schiedsverfahren eingeleitet, denen 85 überprüfte Schiedssprüche gegenüberstehen (11,17 %). Auf dieser Grundlage ergibt sich eine jährliche Zahl von 1.228 eingeleiteten Schiedsverfahren.

Abbildung 1: Verhältnis der im Untersuchungszeitraum begonnenen inländischen Schiedsverfahren und der Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren, die mit urteileretzendem Beschluss geendet haben, nach Schiedsregeln



Notiz: Grundgesamtheit sind diejenigen der 686 Schiedssprüche des nicht bereinigten Datensatzes, die mit deutschem Schiedsort nach den genannten Schiedsregeln erlassen wurden.¹¹

III. Wer sich der Schiedsgerichtsbarkeit bediente

Welche Streitigkeiten von wem vor die Schiedsgerichte gebracht wurden, ist nicht zuletzt für die Frage, wie sich die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort steigern lässt, von erheblichem Interesse.

1. Die Erscheinungsformen der Schiedsgerichtsbarkeit

Die Parteien wählen die Schiedsgerichtsbarkeit aus ganz unterschiedlichen Gründen. Gleichzeitig steht das Schiedsverfahren der Ausgestaltung durch Schiedsparteien und Schiedsgericht sehr weitgehend offen (s. § 1042 ZPO). Beides zusammengenommen hat zu wenigstens fünf unterschiedlichen Erscheinungsformen der Schiedsgerichtsbarkeit geführt.

a) Typik der Erscheinungsformen

aa) Nationale (Wirtschafts-)Schiedsverfahren

Die deutsche Rechtsordnung prägt viele Schiedsverfahren: Die Parteien sind deutsche Unternehmen oder Privatpersonen, ihre Prozessvertreter im Verfahren vor den staatlichen deutschen Gerichten verwurzelt. Die Schiedsrichter sind häufig deutsche Volljuristen und die Verfahren denen vor den staatlichen Gerichten nachempfunden. Mangels Auslandsbezügen stellt sich die Frage nach dem Land, in dem der Schiedsort liegen soll, kaum. Solche nationalen (Wirtschafts-) Schiedsverfahren finden sich in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten im weitesten Sinne, vereinzelt aber auch in erb-, familien- oder wohnungseigentumsrechtlichen Sachen.

Die Parteien wählen für solche Verfahren Schiedsgerichte vor allem, um Einfluss auf die Besetzung des Spruchkörpers zu haben und ein vertrauliches Verfahren zu ermöglichen. Zudem werden sie auf ein schnelleres und kostengünstigeres Verfahren als im Instanzenzug der staatlichen Gerichte hoffen.¹²

bb) Internationale (Wirtschafts-)Schiedsverfahren

Internationale Schiedsverfahren haben typischerweise ein anderes Erscheinungsbild. Parteien und Prozessvertreter stammen aus unterschiedlichen Ländern und das Schiedsverfahren vereint Elemente unterschiedlicher Prozesstraditionen. Schiedsrichter sind in der Regel Juristen aus verschiedenen Rechtsordnungen. Die Parteien machen in diesen Verfahren von ihrem Recht, den Schiedsort festzulegen, regen Gebrauch. Internationale (Wirtschafts-)Schiedsverfahren haben Streitigkeiten aller Art zum Gegenstand.

Auch die Parteien grenzüberschreitender Streitigkeiten schließen Schiedsvereinbarungen, um die Schiedsrichter auswählen und die Vertraulichkeit des Verfahrens gewährleisten zu können. Als weitere Beweggründe kommen die weltweite Vollstreckung des Schieds-

spruchs nach dem UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die Flexibilität der Verfahrensgestaltung, die eigene prozessuale Gepflogenheiten erst ermöglicht, und die – nicht vor allen staatlichen Gerichten weltweit stets gewährleistete – Neutralität der Entscheider hinzu.¹³

cc) Branchenschiedsverfahren

Wiederum ganz anders präsentiert sich die Branchenschiedsgerichtsbarkeit. Dort sind die Schiedsrichter typischerweise nicht Juristen, sondern Kaufleute oder andere Branchenangehörige.¹⁴ Zuweilen werden sogar Anwälte als Parteivertreter ausgeschlossen.¹⁵ Häufig werden zunächst nur zwei Schiedsrichter bestellt, die, falls sie sich nicht einigen können, einen neutralen Umpire bestellen, der den Rechtsstreit allein entscheidet.¹⁶ Kurze Fristen und Berufungsinstanzen sind typisch.¹⁷ Die Branchenschiedsgerichtsbarkeit gleicht insgesamt weniger einem justizförmigen Verfahren, in dem nach rein rechtlichen Maßstäben entschieden wird.¹⁸ Sie beruht vielmehr auf Expertise und Akzeptanz des branchenangehörigen Streitentscheiders, wobei die Schiedsrichter- und Parteirollen von Schiedsverfahren zu Schiedsverfahren wechseln können. Die Namen der Parteien, die sich nicht an

11) Datengrundlage DIS: Ausweislich der Statistiken der DIS (abrufbar auf der DIS-Webseite) wurden von 2012 bis 2016 97 + 107 + 120 + 112 + 141 = 577 Schiedsverfahren nach der DIS-Schiedsgerichtsordnung eingeleitet. Von den 141 im Jahr 2016 eingeleiteten Verfahren hatten 140 einen deutschen Schiedsort, eines einen ausländischen. Die übrigen Statistiken verhalten sich nicht zu Schiedsorten. Von den 51 vorliegend erfassten Schiedssprüchen hatten 50 einen deutschen Schiedsort, einer einen ausländischen. – Datengrundlage Direktorium für Vollblutzuucht und Rennen: Alle überprüften Schiedssprüche des Direktoriums für Vollblutzuucht und Rennen sind am Schiedsort Köln ergangen. Nach § 4 der Schiedsvereinbarung des Verbands ist für die im Rahmen des Schiedsverfahrens zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des X. Buches der ZPO ohne Rücksicht auf den Streitwert das Amtsgericht am Sitz des Deutschen Galopp zuständig. – Datengrundlage ICC: Ausweislich der Statistiken der ICC wurden von 2012 bis 2016 19 + 22 + 26 + 21 + 29 = 117 Schiedsverfahren mit deutschem Schiedsort nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung eingeleitet. 28 Schiedssprüche wurden in Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren vor deutschen Gerichten überprüft, davon je 14 in- und ausländische. Der hier ermittelte Anteil der Schiedssprüche vor Gericht entspricht dem für die Schweiz ermittelten von 10 % (Dasser/Wójtowicz ASA Bull. 2021, 7 (33)). – Datengrundlage Waren-Verein der Hamburger Börse: Ausweislich der Statistiken des Waren-Vereins (abrufbar auf der Webseite des Waren-Vereins) wurden von 2012 bis 2016 10 + 11 + 18 + 17 + 12 = 68 Schiedsverfahren eingeleitet. Die Schiedsordnung gibt keinen festen Schiedsort vor, sieht aber in § 11 Abs. 1 das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg als zuständiges Gericht für Entscheidungen über Anträge im Sinne von § 1062 Abs. 1 ZPO vor. Alle erfassten Schiedssprüche waren inländische.

12) Zu den Gründen für die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit Buchwitz, Schiedsverfahrensrecht, 2019, 6 ff.; Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit, 2006, Rn. 7 ff.; Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, 136 f.

13) Zu den Gründen für die Wahl der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Queen Mary, University of London/White & Case (Hrsg.), 2018 International Arbitration Survey: The Evolution of International Arbitration, 7; Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit, 2006, Rn. 13 ff.

14) Covo ASA Bull. 1992, 133 (139); Trbaldo-de Mestral in Arroyo (Hrsg.), Arbitration in Switzerland, 2. Aufl. 2018, 1323 (1324).

15) Covo ASA Bull. 1992, 133 (141); Trbaldo-de Mestral in Arroyo (Hrsg.), Arbitration in Switzerland, 2. Aufl. 2018, 1323 (1325).

16) Trbaldo-de Mestral in Arroyo (Hrsg.), Arbitration in Switzerland, 2. Aufl. 2018, 1323 (1325).

17) Covo ASA Bull. 1992, 133 (139); Trbaldo-de Mestral in Arroyo (Hrsg.), Arbitration in Switzerland, 2. Aufl. 2018, 1323 (1325).

18) Negativbeispiel aus dem Kreis der untersuchten Entscheidungen: OLG Hamburg Beschl. v. 11.5.2017 – 6 Sch 11/16 (Entscheidung nach englischem Recht oder allein auf Grundlage der vertraglichen Regelungen, obwohl die Parteien deutsches Recht gewählt hatten).

einen Schiedsspruch halten, in der Branche bekanntzumachen („schwarze Liste“)¹⁹ fördert die Befolgung der Schiedssprüche.

Der Branchenschiedsgerichtsbarkeit unterwerfen sich Parteien, weil dies in der jeweiligen Branche üblich ist. Die Streitentscheidung durch Branchenangehörige lässt außerdem schnelle und wirtschaftlich tragfähige Entscheidungen erwarten, die bei den Streitparteien hohe Akzeptanz genießen.

dd) Vereinsschiedsverfahren

Eine eigene Erscheinungsform bilden auch die Vereinsschiedsgerichte. Sie werden nicht durch Schiedsvereinbarung (§ 1029 ZPO), sondern durch Vereinssatzung (§ 1066 ZPO) eingesetzt und entscheiden Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft und innerhalb des Vereins. Bei größeren Vereinen müssen die Schiedsrichter häufig Vereinsmitglieder sein; zumindest der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird meist durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Für die Errichtung von Vereinsschiedsgerichten spielen die aus der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit bekannten Vorteile nur eine nachgeordnete Rolle. Vereinsschiedsgerichte sind vielmehr Ausdruck der Vereinigungsfreiheit. Sie werden errichtet, um vereinsinterne Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu lösen und sie nicht nach außen vor die staatlichen Gerichte tragen zu müssen. Vereinsschiedsgerichte sollen sicherstellen, dass die Vereinssatzung, insbesondere der Vereinszweck, bei der Streitentscheidung ausreichend berücksichtigt wird.

ee) Investitionsschiedsverfahren

In Investitionsschiedsverfahren werden Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und dem Staat, in dem sie investiert haben, entschieden. Die eingeklagten Ansprüche folgen meist unmittelbar aus völkerrechtlichen Investitionsschutzverträgen. Schiedsverfahrensrechtliche Besonderheiten ergeben sich vor allem bei der Frage der Schiedsbindung und bei der Aufhebung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, die nach den Regeln des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) ergangen sind. Während der Verfahrensablauf in Investitionsschiedsverfahren dem internationaler Wirtschaftsschiedsverfahren grundsätzlich gleicht, liegt in der teilweisen Öffentlichkeit mancher Investitionsschiedsverfahren ein erheblicher Unterschied.²⁰

Gaststaat und Investor wählen die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit aus unterschiedlichen Gründen: Der Gaststaat, der stets Schiedsbeklagter ist, unterwirft sich im Investitionsschutzabkommen. Er gewährt materielle Investorenrechte und sichert sie prozessual durch neutrale Schiedsgerichte ab, um ausländische Direktinvestitionen anzuziehen. Der Investor dagegen wird das Investitionsschiedsverfahren gerade wegen seiner Neutralität und seiner Unabhängigkeit von den Gerichten des Gaststaates anstrengen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gibt ihm außerdem einen Hebel gegen den Gaststaat an die Hand, dessen Ruf als Investitionsstandort auf dem Spiel steht.

b) Bestimmung und Häufigkeit der Erscheinungsformen

Die Schiedssprüche lassen sich anhand der erfassten Merkmale den beschriebenen Erscheinungsformen der

Schiedsgerichtsbarkeit zuordnen. So sind Branchenschiedssprüche diejenigen, die nach einschlägigen institutionellen Regeln erlassen wurden.²¹ Vereinsschiedssprüche wurden unmittelbar als solche erfasst. Und Investitionsschiedssprüche sind diejenigen, die zumindest (auch) zum Investitionsschutzrecht ergangen sind. Schiedssprüche, die in keine dieser untereinander überschneidungsfreien Gruppen fallen, entstammen der (Wirtschafts-)Schiedsgerichtsbarkeit. Ob sie nationale oder internationale sind, richtet sich – in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 3 lit. a, b (i) UNCITRAL-Modellgesetz – nach der Herkunft der Parteien und dem Schiedsort: Bei internationalen Schiedssprüchen kommen nicht alle Schiedsparteien aus dem Land, in dem der Schiedsort liegt,²² während bei rein deutschen Schiedssprüchen alle Schiedsparteien aus Deutschland kommen und sich dort auch der Schiedsort befindet. Nur ein Schiedsspruch fällt in keine dieser fünf Klassen, weil er in einem nationalen ausländischen (nämlich niederländischen) Schiedsverfahren ergangen ist.

Abbildung 2 zeigt, wie ungleich sich die Schiedssprüche, die deutsche Gerichte in Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren überprüft haben, auf die Erscheinungsformen der Schiedsgerichtsbarkeit verteilen: Die mit mehr als 60 % meisten Schiedssprüche entstammten nationalen (Wirtschafts-)Schiedsverfahren, gefolgt von den Schiedssprüchen der internationalen (Wirtschafts-)Schiedsgerichtsbarkeit. Legt man allein die Schiedssprüche mit inländischem Schiedsort zugrunde, wächst der Anteil der Schiedssprüche aus nationalen (Wirtschafts-)Schiedsverfahren sogar auf über drei Viertel. Schiedssprüche aus Vereins- und Investitionsschiedsverfahren waren selten.

Abbildung 2: Erscheinungsformen der Schiedsgerichtsbarkeit



Notiz: Grundgesamtheit sind die 629 Schiedssprüche, die einer Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit zugeordnet werden können.

c) Verhältnis zum Erfolg von Anträgen am einheitlichen Maßstab eines Aufhebungsverfahrens

Je nach Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit waren die Schiedssprüche unterschiedlich aufhebungsgefährdet. Dies wurde für alle Anträge daran gemessen, wie ein fristgerecht gestellter Aufhebungsantrag gegen einen inländischen Schiedsspruch entschieden worden wäre.²³ Die geringste Gefahr, aufgehoben zu

19) S. *Covo ASA Bull.* 1992, 133 (137); *Trabaldo-de Mestral in Arroyo* (Hrsg.), *Arbitration in Switzerland*, 2. Aufl. 2018, 1323 (1325).

20) *Buchwitz*, *Schiedsverfahrensrecht*, 2019, 10 f., 336.

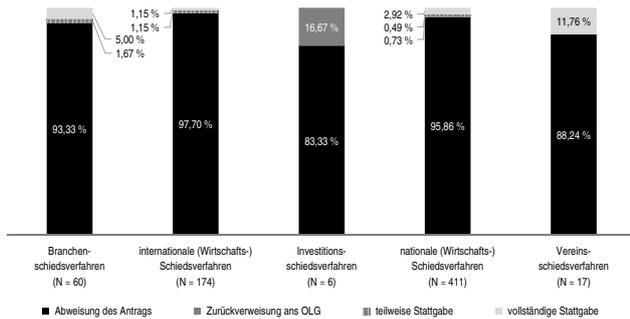
21) Von der Schiedsgerichtsordnung für das Schiedsgericht der Bayerischen Warenbörse bis zur Schiedsgerichtsordnung des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. (s. *Wolff*, *Schiedsstandort Deutschland*, 2022, Rn. 517).

22) Während die Herkunft aller Schiedsparteien bekannt ist, wurden 28 Schiedssprüche mit unbekanntem ausländischem Schiedsort erfasst. Da lediglich in drei dieser Fälle alle Parteien aus demselben Land kamen und dieses Land in allen drei Fällen Deutschland war, sind diese Schiedssprüche alle in internationalen Schiedsverfahren ergangen.

23) Dazu *Wolff*, *Schiedsstandort Deutschland*, 2022, Rn. 113 und *Wolff SchiedsVZ* 2021, 328 (330 f.).

werden, liefen Schiedssprüche der allgemeinen (Wirtschafts-)Schiedsgerichtsbarkeit (Abbildung 3). Schiedssprüche aus nationalen Verfahren wurden dabei mit 4,14 % 1,8-mal so häufig aufgehoben wie Schiedssprüche aus internationalen Verfahren (2,30 %). Dies wird an einer häufig höheren Professionalität internationaler Schiedsgerichte liegen, was wiederum auch mit den um ein Vielfaches höheren Streitwerten internationaler Schiedsverfahren zusammenhängt.²⁴ Schiedssprüche von Vereinsschiedsgerichten wurden häufig aufgehoben.

Abbildung 3: Erfolg von Anträgen am einheitlichen Maßstab eines Aufhebungsverfahrens nach Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit



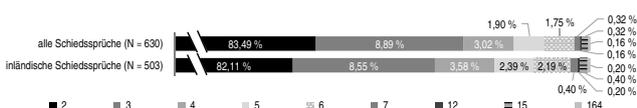
Notiz: Grundgesamtheit sind die 668 Anträge, die Schiedssprüche zum Gegenstand haben, die einer Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit zugeordnet werden können.

2. Anzahl der Schiedsparteien

Schiedsverfahren werden meist als Zweiparteienverfahren geführt, wobei Streitgenossen im Einklang mit der schiedsverfahrensrechtlich üblichen Begrifflichkeit einzeln als Parteien gezählt werden.

An 16,51 % aller Schiedssprüche waren mehr als zwei Parteien beteiligt (Abbildung 4). Mehrere Parteien standen dabei häufiger auf der Seite der Schiedsbeklagten (11,27 % der Schiedssprüche) als auf der der Schiedskläger (7,14 % der Schiedssprüche). Nur selten (1,90 % der Schiedssprüche) war auf beiden Seiten mehr als eine Partei beteiligt. Noch deutlich seltener standen mehr als fünf Parteien auf einer Seite (bei je zwei Schiedssprüchen = je 0,32 %). Den Ausreißer in Sachen Mehrparteienverfahren bildete ein Schiedsverfahren mit 163 Schiedsbeklagten, in dem ein Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft einen Beschluss der Eigentümerversammlung angegriffen hat.²⁵ Mehrparteienverfahren waren bei deutschem Schiedsort häufiger als in der Gesamtheit der überprüften Schiedssprüche.

Abbildung 4: Anzahl der Schiedsparteien



Notiz: Grundgesamtheit sind die 630 Schiedssprüche des bereinigten Datensatzes.

3. Herkunft der Schiedsparteien

Woher die Schiedsparteien kommen, ist für die Abgrenzung verschiedener Schiedsmärkte von zentralem Interesse. Es ist dabei stets die Postanschrift im Ru-

brum des Beschlusses, die die Herkunft bestimmt. Auch die deutsche Tochtergesellschaft oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens zählt daher als deutsche Partei.

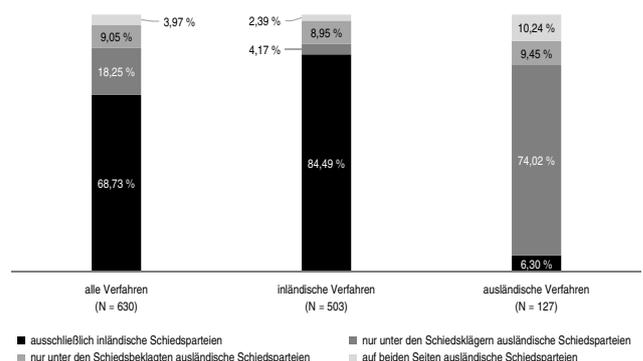
a) Beteiligung in- und ausländischer Schiedsparteien

Die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland ist deutlich weniger international als gemeinhin angenommen: An mehr als zwei Dritteln aller Schiedssprüche, die vor die deutschen Gerichte gebracht wurden, waren ausschließlich deutsche Parteien beteiligt (Abbildung 5). Ausländische Parteien waren etwa halb so häufig Schiedsbeklagte wie Schiedskläger und standen noch einmal etwa halb so häufig auf beiden Seiten. Von den 25 Schiedsverfahren mit ausländischen Parteien auf beiden Seiten wurden 18 ausschließlich unter ausländischen Parteien geführt.

Nimmt man nur die inländischen Schiedsverfahren in Blick, wurden fast 85 % allein zwischen inländischen Parteien geführt. Gleichzeitig halbiert sich der Anteil der Verfahren mit ausländischer Beteiligung (Abbildung 5). In deutschen Schiedsverfahren stehen ausländische Parteien mehr als doppelt so häufig allein auf Seiten der Schiedsbeklagten wie auf der der Schiedskläger. Lediglich in 12 (2,39 %) der in Deutschland geführten Schiedsverfahren standen ausländische Schiedsparteien auf beiden Seiten, in acht davon (1,59 %) waren ausschließlich ausländische Schiedsparteien beteiligt.

Bei ausländischen Schiedssprüchen, über deren Vollstreckbarerklärung die deutschen Gerichte entschieden haben, kehrt sich das Verhältnis um: Hier waren es lediglich 6,30 % aller Verfahren, an denen ausschließlich deutsche Schiedsparteien beteiligt waren (Abbildung 5). Die mit fast drei Vierteln weitaus größte Gruppe machen die Verfahren aus, in denen ausländische Parteien nur als Schiedskläger beteiligt waren.

Abbildung 5: Beteiligung in- und ausländischer Schiedsparteien nach in- und ausländischen Schiedsverfahren



Notiz: Grundgesamtheit sind die 630 Schiedssprüche des bereinigten Datensatzes.

Zwei Werte zeigen, dass die Bundesrepublik Deutschland im Untersuchungszeitraum nur in überschaubarem Umfang als Austragungsort internationaler Schiedsstreitigkeiten in Anspruch genommen wurde. Dies sind der Anteil der inländischen Schiedsverfahren, an denen sowohl deutsche als auch ausländische Parteien beteiligt waren.

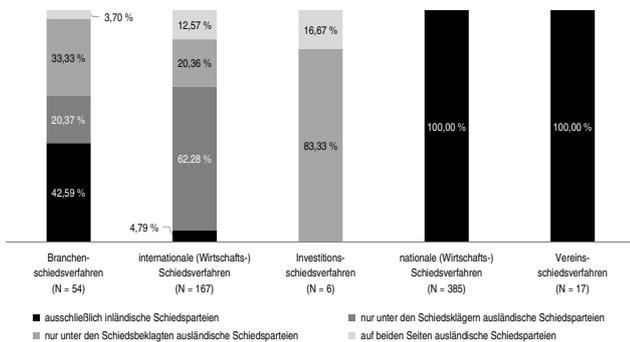
24) Dazu Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 119.
25) OLG München Beschl. v. 5.2.2018 – 34 Sch 28/16.

dische Parteien beteiligt waren (13,92 %),²⁶ und der Anteil der Verfahren mit nur ausländischer Beteiligung (1,59 %). Das belegt ein Vergleich mit der Schweiz: Dort sind 69 % der zwischen 1989 und 2019 in Aufhebungsverfahren überprüften 530 Schiedssprüche mit bekannter Parteierkunft ausschließlich zwischen ausländischen Parteien ergangen.²⁷ Zwar findet Art. 190 IPRG nur auf schweizerische Schiedssprüche aus internationalen Schiedsverfahren Anwendung. Aber auch von den 78 internationalen Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland machen die Verfahren mit nur ausländischen Parteien lediglich 10,26 % aus. Das ist immer noch ein erheblich geringerer Anteil von Verfahren mit nur ausländischen Parteien als in der Schweiz.

b) Verteilung nach Erscheinungsformen der Schiedsgerichtsbarkeit

Wenig überraschend ist, dass ausländische Schiedsparteien in unterschiedlichem Maße an den einzelnen Erscheinungsformen der Schiedsgerichtsbarkeit teilnehmen (Abbildung 6). Zuweilen, etwa für nationale (Wirtschafts-)Schiedsverfahren, folgt dies bereits aus dem Zuschnitt der Erscheinungsformen (oben 1. a). Bemerkenswert ist allerdings der verhältnismäßig hohe Grad der Beteiligung ausländischer Schiedsparteien in der Branchenschiedsgerichtsbarkeit.

Abbildung 6: Beteiligung in- und ausländischer Schiedsparteien nach Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit



Notiz: Grundgesamtheit sind die 629 Schiedssprüche, die einer Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit zugeordnet werden können.

c) Verhältnis zum Streitwert

Ausländische Schiedsparteien waren an Schiedsverfahren mit durchschnittlich höheren Streitwerten beteiligt (Tabelle 1). Verfahren, an denen ausländische Parteien auf beiden Seiten beteiligt waren, verfügten über die höchsten Streitwerte, was das wirtschaftliche Interesse daran unterstreicht, als Schiedsort attraktiv zu sein.²⁸

Tabelle 1: Streitwert in EUR nach Beteiligung in- und ausländischer Schiedsparteien

Beteiligung ausländischer Schiedsparteien	MW	Median	SD	Min	Max	N	in %
ausschließlich inländische Schiedsparteien	494.181,47	25.266,50	2.143.730,07	48,73	25.000.000,00	432	68,68
nur unter den Schiedsklägern ausländische Schiedsparteien	2.020.403,61	82.247,78	13.411.331,51	95,82	125.000.000,00	115	18,28
nur unter den Schiedsbeklagten ausländische Schiedsparteien	4.989.124,46	256.999,20	15.989.646,46	3.043,00	109.237.510,42	57	9,06
auf beiden Seiten ausländische Schiedsparteien	12.567.477,68	2.000.000,00	19.127.717,99	22.000,00	50.000.000,00	25	3,97
gesamt	1.660.413,11	41.639,47	8.904.271,17	48,73	125.000.000,00	629	100,00

Notiz: Grundgesamtheit sind die 629 Schiedssprüche, die in Verfahren überprüft wurden, in denen ein Streitwert festgesetzt wurde. MW steht für Mittelwert, SD für Standardabweichung (ein Maß der Streuung), Min für Minimum, Max für Maximum und N für die absolute Anzahl. Zum Median unten III. 7.

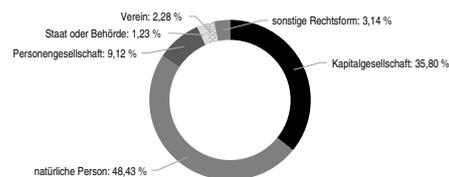
4. Rechtsformen der Schiedsparteien

Die Rechtsformen der Schiedsparteien sind nur auf den ersten Blick von minderem Interesse. Tatsächlich sagen sie viel darüber aus, wie sich die „Kundschaft“ der Schiedsgerichtsbarkeit zusammensetzt. Die Rechtsformen der Schiedsparteien sind außerdem sehr ungleich verteilt und zeigen damit deutlicher als andere Merkmale, wie vielfältig die Schiedsgerichtsbarkeit tatsächlich ist. Da die Rechtsformen für praktisch alle Schiedsparteien ermittelbar waren, bleiben die lediglich 19 Parteien unbekannter Rechtsform nachfolgend außer Betracht.

a) Schiedsparteien nach Rechtsformen und Rechtsformgruppen

Bei der Frage, wie häufig Parteien welcher Rechtsformen an Schiedsverfahren beteiligt sind, fallen öffentliche Wahrnehmung und empirischer Befund erheblich auseinander: Wahrgenommen wird die Schiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsmechanismus der Wirtschaft. Es nimmt daher nicht wunder, dass Kapitalgesellschaften ganz überwiegend für die häufigste Rechtsformgruppe gehalten werden.²⁹ Tatsächlich machten Kapitalgesellschaften aber nur gut ein Drittel der Schiedsparteien aus (Abbildung 7). Die mit knapp der Hälfte aller Schiedsparteien mit deutlichem Abstand größte Gruppe waren die natürlichen Personen, was neben Privatpersonen auch Einzelunternehmer einschloss. Die Einzelrechtsform, die am häufigsten vertreten war, war ebenfalls die natürliche Person (47,32 %), gefolgt von der GmbH mit 21,44 %. Keine andere Rechtsform war mit mehr als 7 % aller Schiedsparteien vertreten.

Abbildung 7: Rechtsformgruppen der Schiedsparteien



Notiz: Grundgesamtheit sind die 1.623 Schiedsparteien, deren Rechtsform bekannt ist.

b) Verteilung nach Erscheinungsformen der Schiedsgerichtsbarkeit

Warum fallen Wahrnehmung und empirischer Befund derart auseinander? Aufschluss liefert die Verteilung der Rechtsformen in den unterschiedlichen Erscheinungsformen der Schiedsgerichtsbarkeit (Abbildung 8). Danach herrschen Kapitalgesellschaften vor allem in internationalen (Wirtschafts-)Schiedsverfahren

26) Anteil der von sowohl deutschen als auch ausländischen Parteien geführten inländischen Schiedsverfahren (Gesamtzahl der inländischen Schiedsverfahren [503] abzüglich der von ausschließlich in- [425] und ausländischen [8] Parteien geführten = 70) an den inländischen Schiedsverfahren (503).

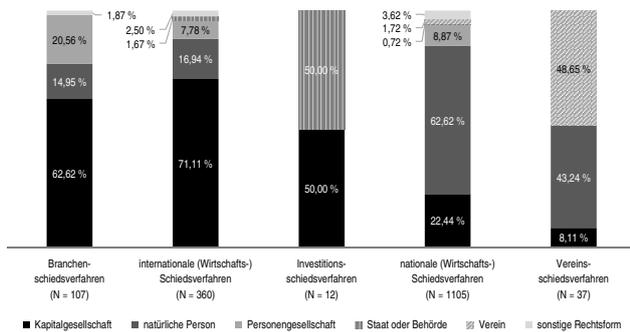
27) Dasser/Wójtowicz ASA Bull. 2021, 7 (29).

28) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 23 ff. und Wolff SchiedsVZ 2021, 328.

29) Zu den dahingehenden Ergebnissen einer Umfrage oben Fn. 1.

ren, aber auch in Branchenschiedsverfahren vor. In nationalen (Wirtschafts-)Schiedsverfahren dagegen beläuft sich der Anteil der Kapitalgesellschaften nicht einmal auf ein Viertel; stattdessen sind mehr als 60 % der Schiedsparteien natürliche Personen. Wer internationale (Wirtschafts-)Schiedsverfahren vor Augen hat – und sie sind es, die die Wahrnehmung vielfach prägen –, liegt mit der Einschätzung, Kapitalgesellschaften seien die häufigsten Schiedsparteien, also durchaus richtig. Diese Schiedsverfahren machen allerdings nur einen Bruchteil aller Schiedsverfahren aus, deren Schiedssprüche die deutschen Gerichte überprüft haben.

Abbildung 8: Rechtsformgruppen der Schiedsparteien nach Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit



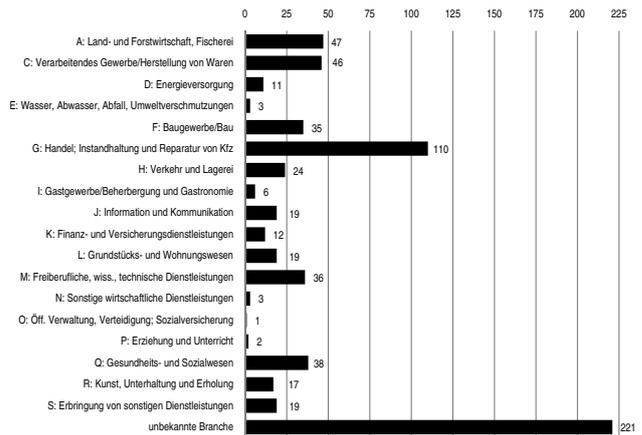
Notiz: Grundgesamtheit sind die 1.621 Schiedsparteien, deren Rechtsform bekannt ist und deren Schiedssprüche einer Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit zugeordnet werden können.

5. Branchen

Die überprüften Schiedssprüche decken weite Teile der Wirtschaft ab, sind allerdings nicht gleichmäßig auf die Branchen verteilt. Sie wurden nach der für statistische Zwecke geschaffenen europäischen NACE-Klassifikation³⁰ erfasst. Aufgenommen wurde die Branche der Partei, die die charakteristische Vertragsleistung erbringt. War nicht feststellbar, welche der Parteien die charakteristische Vertragsleistung erbringt, und waren die Parteien in unterschiedlichen Branchen tätig, wurden beiden Branchen erfasst. Für 221 Schiedssprüche (35,08 %) war keine Branche ermittelbar.

Die Parteien, die die vertragstypischen Leistungen erbringen, waren in fast allen Abschnitten der Klassifikation der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union tätig (Abbildung 9). Ausnahmen bildeten nur die Abschnitte B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), T (Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und U (Exterritoriale Organisationen und Körperschaften). Die mit Abstand meisten Schiedssprüche kamen aus dem Abschnitt G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 16,44 %), gefolgt von den Abschnitten A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, 7,03 %) und C (Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, 6,88 %).

Abbildung 9: Branchen nach NACE-Abschnitten



Notiz: Grundgesamtheit sind die 669 Branchen des bereinigten Datensatzes.

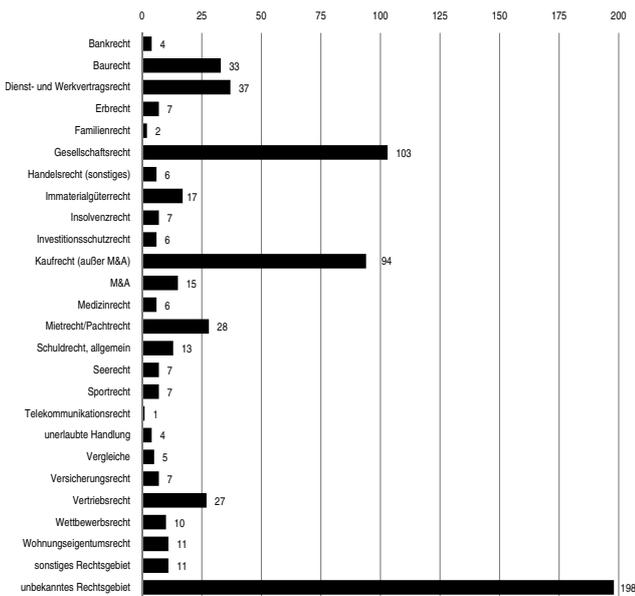
6. Rechtsgebiete

Auch die Rechtsgebiete, in denen die Schiedssprüche ergangen sind, decken ein weites Feld ab, wobei nichtvertragliche Rechtsgebiete seltene Ausnahmen darstellen (Abbildung 10). Am häufigsten waren gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, von denen die meisten auf Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Verein entfielen. Gemeinsam mit den kaufrechtlichen Streitigkeiten und, mit deutlichem Abstand, Streitigkeiten aus Dienst- und Werkvertrag machen sie die Hälfte aller bekannten Rechtsgebiete aus. Auf weiteren Rängen folgen Bau-, Miet- und Vertriebsrecht. Bemerkenswert ist insgesamt der Schwerpunkt auf „alltäglichen“ Rechtsgebieten. Rechtsmaterien wie das Investitionsschutzrecht, M&A-Streitigkeiten oder das Sportrecht, die in der Wahrnehmung der (Fach-)Öffentlichkeit häufig mit der Schiedsgerichtsbarkeit in Verbindung gebracht werden, spielen dagegen nur eine nachgeordnete Rolle.

Auch die Rechtsgebiete der Schiedssprüche ergaben sich nicht lückenlos aus den Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsentscheidungen. Von den 630 Schiedssprüchen ließ sich bei 198 (31,43 %) nicht feststellen, in welchem Rechtsgebiet der Schiedsspruch ergangen war. 396 Schiedssprüche (62,86 %) konnten einem Rechtsgebiet zugeordnet werden, 36 Schiedssprüche (5,71 %) betrafen zwei Rechtsgebiete.

30) Nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

Abbildung 10: Rechtsgebiete nach Gruppen



Notiz: Grundgesamtheit sind die 666 Rechtsgebiete des bereinigten Datensatzes.

Je nach Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit herrschten unterschiedliche Rechtsgebiete vor. In Branchenschiedsverfahren überwog das Kaufrecht, in Vereinsschiedsverfahren das Gesellschaftsrecht (in Form des Vereinsrechts) und Investitionsschiedsverfahren hatten ohnehin stets Investitionsschutzrecht zum Gegenstand. Interessant ist, dass in internationalen (Wirtschafts-)Schiedsverfahren überdurchschnittlich viel Vertriebsrecht, Dienst- und Werkvertragsrecht, Kaufrecht, Baurecht und sogar Mietrecht zur Anwendung kam, dafür aber fast kein Gesellschaftsrecht.³¹

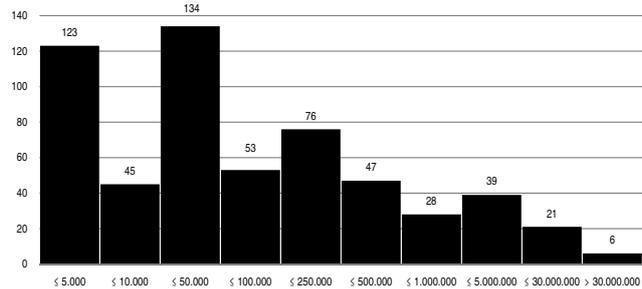
7. Streitwerte

Verglichen mit der landläufigen Vorstellung von den Streitwerten, die die Schiedsgerichtsbarkeit prägen, halten die erhobenen Daten eine weitere Überraschung bereit. Die Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit wird gemeinhin mit hohen Streitwerten in Verbindung gebracht. Das Bild prägen die großvolumigen Schiedsverfahren, die von den großen Wirtschaftsschiedsinstitutionen administriert werden:³² So wurden bspw. bei der DIS im Jahr 2020 Streitgegenstände im Wert von insgesamt 2.251.664.294 EUR anhängig gemacht, was bei 123 zugrundegelegten Verfahren (Sportschiedsverfahren ausgenommen) einem durchschnittlichen Streitwert von 18.306.213,77 EUR entspricht (niedrigster Streitwert: 2.000 EUR, höchster: 440 Mio. EUR).³³ Die Schiedsklagen, die nach den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer im selben Jahr erhoben wurden, hatten sogar einen durchschnittlichen Streitwert von 54 Mio. USD bei einem Median nahe 6 Mio. USD.³⁴ Beim Median handelt es sich um den Wert in der Mitte, wenn man alle Streitwerte ihrem Betrag nach sortiert.

Die Verfahren nach § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zeichnen ein anderes Bild. Wenigen sehr hohen Streitwerten stehen zahlreiche sehr niedrige Streitwerte gegenüber (Abbildung 11). Das sorgt für einen Durchschnitts-

streitwert je Beschluss von 1.592.701,33 EUR, dem ein Median von lediglich 40.371,18 EUR entspricht. Die große Streuung von Streitwerten zwischen 48,73 EUR und 125 Mio. EUR schlägt sich in einer großen Standardabweichung (einem Maß der Streuung) nieder (Tabelle 2).³⁵ Da sich mit einer Ausnahme³⁶ allen Beschlüssen mit einem Streitwert von 30 Mio. EUR der „wirkliche“ (ungedeckelte) Streitwert entnehmen ließ, wurde dieser statt des nach § 39 Abs. 2 GKG festgesetzten Streitwerts zugrundegelegt. Die so ermittelten aggregierten Streitwerte aller überprüften Schiedssprüche³⁷ bleiben mit 911 Mio. EUR weit hinter den genannten Gesamtstreitwerten der Schiedsinstitutionen zurück.

Abbildung 11: Ungedeckelte Streitwerte der Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren in EUR gruppiert



Notiz: Grundgesamtheit sind die 572 Beschlüsse, für die ein Streitwert festgesetzt wurde. Beachte die nichtlineare Gruppierung.

Tabelle 2: Ungedeckelte Streitwerte der Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren in EUR

MW	Median	SD	Min	Max	Aggr	N	in %
1.592.701,33	40.371,18	8.859.220,80	48,73	125.000.000,00	911.025.158,92	572	100,00

Notiz: Grundgesamtheit sind die 572 Beschlüsse, für die ein Streitwert festgesetzt wurde. MW steht für Mittelwert, SD für Standardabweichung, Min für Minimum, Max für Maximum, Aggr für die aggregierten Streitwerte und N für die absolute Anzahl.

IV. Wie die Schiedsverfahren durchgeführt wurden

Die wichtigsten Daten zur Durchführung von Schiedsverfahren betreffen die Schiedsorte, die Schiedsregeln und die Anzahl der Schiedsrichter.

1. Schiedsorte

Die Wahl des Schiedsorts gehört zu den wichtigsten Vereinbarungen der Schiedsparteien. Gleichzeitig hat die Bundesrepublik Deutschland ein materielles und immaterielles Interesse an möglichst vielen Schiedsverfahren mit deutschem Schiedsort.³⁸

31) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 580.

32) Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, 117.

33) DIS, Unsere Arbeit in Zahlen, 2020 (abrufbar auf der DIS-Webseite).

34) ICC Dispute Resolution 2020 Statistics, 9, 17.

35) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 707.

36) OLG Stuttgart Beschl. v. 4.12.2014 – 1 Sch 8/14 (näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 707).

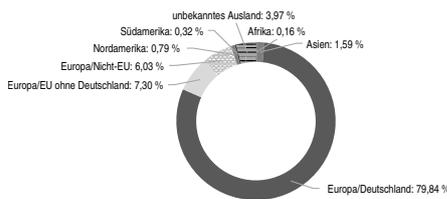
37) Der Streitwert eines Aufhebungsverfahrens richtet sich nach dem Wert der mit dem Schiedsspruch entschiedenen Ansprüche, der eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens grundsätzlich nach dem Wert der zu vollstreckenden Forderungen (BGH BeckRS 2020, 39371 Rn. 6).

38) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 23 ff. und Wolff SchiedsVZ 2021, 328.

a) Verteilung der Schiedsorte

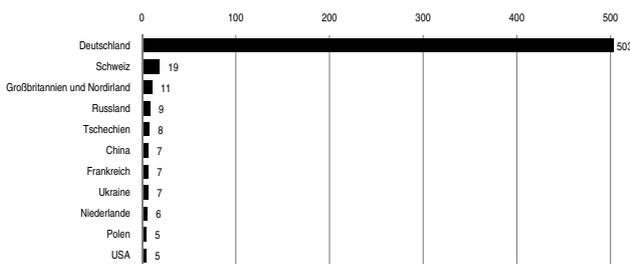
Die Schiedsorte der überprüften Schiedssprüche sind mit fast vier Fünfteln weit überwiegend in Deutschland belegen (Abbildung 12). Die allermeisten ausländischen Schiedssprüche stammten aus Europa (13,33 % aller Schiedssprüche), während Schiedssprüche aus außereuropäischen Ländern selten vor deutsche Gerichte gelangten (2,86 % aller Schiedssprüche). Von 3,97 % der Schiedssprüche ist bekannt, dass sie aus dem Ausland stammen, das genaue Herkunftsland dagegen unbekannt. Unter den ausländischen Schiedsorten führt die Schweiz, gefolgt von Großbritannien und Nordirland, Russland und Tschechien (Abbildung 13).

Abbildung 12: Schiedsorte nach Kontinenten



Notiz: Grundgesamtheit sind die 630 Schiedssprüche des bereinigten Datensatzes.

Abbildung 13: Schiedsorte nach Ländern (Auszug)



Notiz: Grundgesamtheit sind diejenigen der 630 Schiedssprüche, die an Schiedsorten ergangen sind, die mindestens fünf Mal gewählt wurden.

b) Städteverteilung der Schiedsorte

Bei den erfassten deutschen Schiedsorten führen Köln, Frankfurt und Hamburg, wobei die Verlässlichkeit dieser Angaben in mehrfacher Hinsicht gemindert ist.³⁹ Oben auf der Liste der meistgewählten ausländischen Schiedsorte stehen London, Genf und Zürich.⁴⁰

In den neuen Bundesländern spielt die Schiedsgerichtsbarkeit kaum eine Rolle. Das zeigt die Verteilung der deutschen Schiedsorte nach Ost und West (Abbildung 14): Während 295 der bekannten Schiedsorte in den alten Bundesländern lagen, waren es in den neuen gerade einmal 10.⁴¹

Abbildung 14: Inländische Schiedsorte nach alten und neuen Bundesländern



Notiz: Grundgesamtheit sind die 503 inländischen Schiedssprüche.

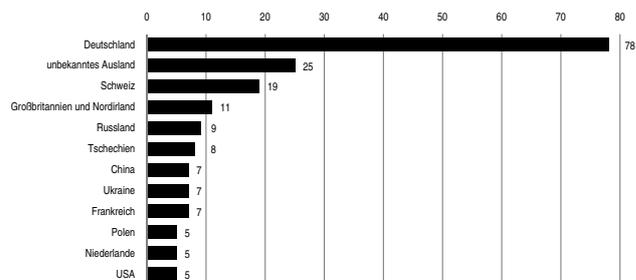
c) Wahl des Schiedsorts in internationalen Schiedsverfahren

Der Wettbewerb der Schiedsstandorte dreht sich insbesondere um internationale Schiedsverfahren, also um solche, in denen sich der Schiedsort nicht mit der Herkunft aller Schiedsparteien deckt. Unter den 630 überprüften Schiedssprüchen sind 204 (32,38 %) internationale, die ganz überwiegend zur Erscheinungsform der internationalen (Wirtschafts-)Schiedsverfahren gehören.

aa) Verteilung der Schiedsorte in internationalen Schiedsverfahren

Von diesen 204 internationalen Schiedssprüchen, die deutsche Gerichte im Untersuchungszeitraum überprüft haben, hatten 78 (38,24 %) einen deutschen Schiedsort. Ausweislich Abbildung 15 lagen die meisten bekannten ausländischen Schiedsorte in der Schweiz, Großbritannien und Nordirland sowie Russland; von den weiteren, dort nicht genannten ausländischen Schiedsorten war keiner mit mehr als zwei Schiedssprüchen vertreten.⁴²

Abbildung 15: Schiedsorte in internationalen Schiedsverfahren nach Ländern (Auszug)



Notiz: Grundgesamtheit sind diejenigen der 204 internationalen Schiedssprüche, die aus Ländern kamen, die mindestens fünf Mal vertreten waren.

bb) Neutralität der Schiedsorte

Die Bedeutung dieser Zahlen für den Schiedsstandort Deutschland erschließt sich allerdings erst, wenn auch die Herkunft der Parteien mit in Blick genommen wird. Denn es ist durchaus üblich, als Schiedsort internationaler Schiedsverfahren nicht eines der Länder der Vertragsparteien, sondern ein neutrales Land zu wählen.⁴³ Daher überrascht es nicht, dass die internationalen Schiedssprüche, die vor deutsche Gerichte gebracht wurden, nur zu deutlich weniger als der Hälfte inländische Schiedssprüche waren: Wählen eine deutsche und eine ausländische Partei einen neutralen Schiedsort, so ist dies notwendig ein ausländischer. Umgekehrt war Deutschland aber auch neutraler Schiedsort in Schiedsverfahren, an denen ausschließlich ausländische Parteien beteiligt waren.

39) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 590.

40) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 590.

41) Zur Auswertung nach Gerichten, die das Ergebnis bestätigt, Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 592.

42) Je zwei Schiedssprüche aus Brasilien, Dänemark und Südkorea, je einer aus Belgien, Elfenbeinküste, Finnland, Lettland, Moldawien, Österreich, Rumänien, Serbien, Singapur, Spanien, Ungarn und Weißrussland.

43) Born, International Commercial Arbitration, 3. Aufl. 2021, 2215; Queen Mary, University of London/White & Case (Hrsg.), 2010 International Arbitration Survey: Choices in International Arbitration, 14.

aaa) Der Befund

Abbildung 16 zeigt, wie sich die 204 internationalen Schiedssprüche nach der Beteiligung deutscher und ausländischer Parteien, dem Schiedsort und seiner Neutralität verteilen. Für 25 Schiedssprüche war lediglich bekannt, dass sich der Schiedsort im Ausland befunden hat, nicht aber, in welchem Land er lag. Sie wurden in der Annahme zugeordnet, dass ihre Verteilung derjenigen der Schiedssprüche mit bekanntem ausländischem Schiedsort entspricht.⁴⁴ So kam es hier zu Nachkommazahlen.

Abbildung 16: Internationale Schiedssprüche nach Beteiligung deutscher und ausländischer Parteien, Schiedsort und seiner Neutralität (bereinigt um unbekannte ausländische Schiedsorte)

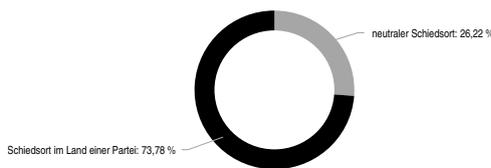


Notiz: Grundgesamtheit sind die 204 internationalen Schiedssprüche.

bbb) Häufigkeit neutraler Schiedsorte

Zwar ist es in internationalen Schiedsverfahren nicht unüblich, neutrale Schiedsorte zu wählen (oben bb). Die Neutralität des Schiedsorts spielt tatsächlich aber nur eine untergeordnete Rolle: Lediglich gut ein Viertel aller überprüften internationalen Schiedssprüche ist an einem neutralen Schiedsort ergangen. In fast drei Vierteln der Schiedsverfahren haben die Parteien demgegenüber einen Schiedsort gewählt, der in einem ihrer Länder liegt (Abbildung 17). Bei den ausländischen neutralen Schiedsorten hatten mit der Schweiz, Großbritannien und Nordirland sowie Frankreich traditionell starke Schiedsstandorte die Nase vorn.⁴⁵

Abbildung 17: Internationale Schiedssprüche nach Neutralität des Schiedsorts (bereinigt um unbekannte ausländische Schiedsorte)



Notiz: Grundgesamtheit sind die 204 internationalen Schiedssprüche.

ccc) Deutschland als neutraler Schiedsort

Deutschland spielte als neutraler Schiedsort nur eine nachgeordnete Rolle. Von den 204 internationalen Schiedssprüchen, die vor deutsche Gerichte gebracht wurden, haben ausschließlich ausländische Parteien in nur acht Fällen (3,92 %) Deutschland als neutralen Schiedsort gewählt (Abbildung 16). Das sind 10,26 % der 78 inländischen internationalen Schiedssprüche (Abbildung 16). Zum Vergleich: In der Schweiz machen inländische Verfahren mit ausschließlich ausländischen Parteien 69 % aller internationalen Verfahren nach Art. 176, 190 IPRG aus.⁴⁶ Dieser erhebliche Unterschied geht zum Teil darauf zurück, dass viel mehr deutsche als schweizerische Parteien in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auftreten.⁴⁷ Daher war

Deutschland naheliegenderweise häufiger nicht-neutraler Schiedsort als die Schweiz. Wichtiger wird allerdings sein, dass sich die Schweiz bislang deutlich erfolgreicher als neutraler Schiedsort vermarktet. Das zeigen die absoluten Zahlen: In fünf Jahren kamen rund 61 internationale Schiedssprüche mit ausschließlich ausländischen Parteien vor das schweizerische Bundesgericht,⁴⁸ während es in Deutschland im gleichen Zeitraum gerade einmal acht waren.

Von den an neutralen Schiedsorten ergangenen Schiedssprüchen, die von deutschen Gerichten überprüft wurden, entfielen lediglich 14,96 % auf Schiedsorte in Deutschland (Abbildung 18). Das unterstreicht die nachgeordnete Rolle, die Deutschland als neutraler Schiedsort spielt.

Abbildung 18: Neutrale Schiedsorte internationaler Schiedssprüche nach in- und ausländischem Schiedsort (bereinigt um unbekannte ausländische Schiedsorte)

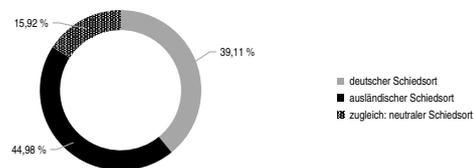


Notiz: Grundgesamtheit sind die 53,49 internationalen Schiedssprüche mit neutralen Schiedsorten (nach Bereinigung um unbekannte ausländische Schiedsorte).

ddd) Deutschland als nicht-neutraler Schiedsort

Auch als nicht-neutraler Schiedsort hat Deutschland Luft nach oben, wie neben dem Auswertungsergebnis auch Umfragen bestätigen.⁴⁹ Wenn in internationalen Schiedsverfahren, an denen deutsche und ausländische Parteien beteiligt waren, ein nicht-neutraler Schiedsort gewählt wurde, befand er sich 1,15-mal häufiger im Land der ausländischen Partei (44,98 %) als in Deutschland (39,11 %, Abbildung 19). Neutrale Schiedsorte wurden dagegen nur selten gewählt (15,92 %).

Abbildung 19: Neutralität der Schiedsorte internationaler Schiedssprüche mit deutschen und ausländischen Parteien nach in- und ausländischem Schiedsort (bereinigt um unbekannte ausländische Schiedsorte)



Notiz: Grundgesamtheit sind die 179 Schiedssprüche mit deutschen und ausländischen Parteien.

44) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 596.

45) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 597.

46) Dasser/Wójtowicz ASA Bull. 2021, 7 (29) (Grundgesamtheit: 530 Fälle aus den Jahren 1989-2019, in denen die Herkunft der Parteien bekannt ist).

47) S. etwa ICC Dispute Resolution 2020 Statistics, 24 (83 deutsche und 48 schweizerische Parteien in ICC-Verfahren 2020).

48) 530 Verfahren in 30 Jahren entsprechen 88,33 Verfahren in fünf Jahren, 69 % davon sind 60,95 Verfahren.

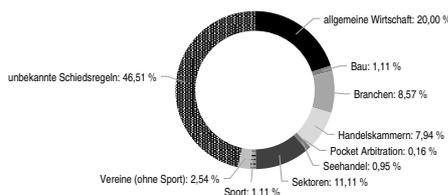
49) Onlineabstimmung während der Konferenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der DIS am 17.6.2021 (näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 601).

2. Schiedsregeln

Für gut die Hälfte aller Schiedssprüche (53,49 %) war bekannt, dass die Parteien eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung in Bezug genommen (§ 1042 Abs. 3 ZPO), also Schiedsregeln vereinbart haben. Ob die Parteien in den übrigen Fällen *Ad-hoc*-Schiedsverfahren durchgeführt haben oder ob sich parteivereinbarte Schiedsregeln nicht aus dem Beschluss ergaben, ist dagegen unbekannt. Die Aussagen zu den Schiedsregeln sind daher nur bedingt belastbar.

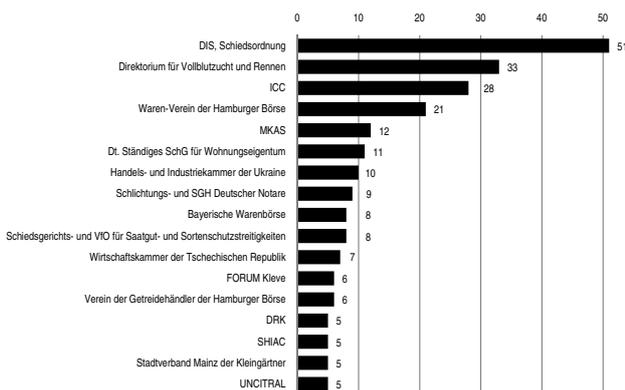
Fasst man die Schiedsregeln zu Gruppen zusammen,⁵⁰ so bilden die Schiedsregeln der allgemeinen Wirtschaft die größte Gruppe (20,00 %), gefolgt von denen der Sektoren (11,11 %), der Branchen (8,57 %) und der Handelskammern (7,94 %, Abbildung 20). Die einzelnen verwendeten Schiedsregeln ergeben ein buntes Bild, von dem Abbildung 21 einen Ausschnitt zeigt. An der Spitze stehen, wenig überraschend, die Schiedsregeln der DIS. Bereits auf Platz 2 folgt aber das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen (heute: Deutscher Galopp), dessen Schiedsregeln außerhalb des Pferdesports bislang nur über geringe Bekanntheit verfügten. Die Internationale Handelskammer nimmt lediglich Platz 3 ein,⁵¹ was sich nicht mit Ergebnissen von Umfragen unter deutschen Unternehmen deckt.⁵²

Abbildung 20: Schiedsregelgruppen



Notiz: Grundgesamtheit sind die 630 Schiedssprüche des bereinigten Datensatzes.

Abbildung 21: Schiedsregeln (Auszug)



Notiz: Grundgesamtheit sind diejenigen der 630 Schiedssprüche, die nach Schiedsregeln ergangen sind, nach denen mindestens fünf Schiedssprüche erlassen wurden.

3. Anzahl der Schiedsrichter

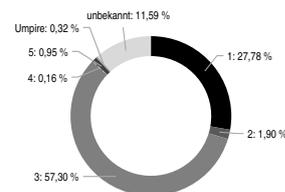
Vereinbaren die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter, so spielen dabei üblicherweise die Kosten des Schiedsgerichts einerseits und die erwartete höhere Spruchqualität eines Kollegialschiedsgerichts⁵³ andererseits eine Rolle.⁵⁴ Diese Kosten-Nutzen-Abwägung hat dazu geführt, dass Dreierschiedsgerichte mit höhe-

ren Streitwerten betraut wurden: Die von ihnen erlassenen Schiedssprüche hatten einen im Durchschnitt gut zweieinhalb und im Median fast doppelt so großen Streitwert wie die von Einzelschiedsrichtern erlassenen Schiedssprüche.⁵⁵

a) Anzahl der Schiedsrichter und ihre Häufigkeit

Einzelschiedsrichter und Dreierschiedsgerichte beherrschen erwartungsgemäß das Bild (Abbildung 22), hat eine ungerade Anzahl von Schiedsrichtern doch den Vorteil, Pattsituationen bei der Entscheidungsfindung zu vermeiden. Dreierschiedsgerichte haben gut doppelt so häufig wie Einzelschiedsrichter entschieden, wozu auch die gesetzliche Auffangregel (s. § 1034 Abs. 1 S. 2 ZPO) ihren Beitrag geleistet haben wird. Gleichwohl fanden sich bemerkenswert häufig auch Schiedsgerichte, die mit einer abweichenden Zahl von Schiedsrichtern besetzt waren: Immerhin 1,90 % der Schiedssprüche haben Zweierschiedsgerichte gefällt, was der bis 1998 in Deutschland geltenden gesetzlichen Auffangregel (§ 1028 ZPO aF) entspricht. Das Zweierschiedsgericht kommt auch als erste Stufe eines Umpire-Verfahrens vor, bei dem jede der Parteien zunächst einen Schiedsrichter benennt (s. section 16 Abs. 6 *Arbitration Act 1996* des Vereinigten Königreichs). Wird sich dieses Zweierschiedsgericht nicht einig, so wird es durch einen von ihm bestellten Umpire als Einzelschiedsrichter ersetzt. 0,95 % der Schiedssprüche haben Fünferschiedsgerichte erlassen, wozu ein Kleingartenverein, ein NOFOTA-Schiedsgericht und ein fünfköpfiger Vertragsbeirat gehörten.⁵⁶ Die Exoten bildeten ein Viererschiedsgericht (Schiedsspruch der Schiedsstelle der Innung des KFZ-Gewerbes Westfalen-Süd, die aus einem Juristen und drei Ingenieuren gebildet war⁵⁷) und zwei Entscheidungen eines Umpire, die beide nach den *FOSFA Rules of Arbitration and Appeal* ergangen sind.⁵⁸ Lediglich für 11,59 % der Schiedssprüche ist unbekannt, mit wie vielen Schiedsrichtern das Schiedsgericht besetzt war.

Abbildung 22: Anzahl der Schiedsrichter



Notiz: Grundgesamtheit sind die 630 Schiedssprüche des bereinigten Datensatzes.

50) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 130.

51) Zur gänzlich anderen Verteilung institutioneller Schiedssprüche vor dem schweizerischen Bundesgericht *Dasser/Wójtowicz* ASA Bull. 2021, 7 (32).

52) Hesse Liber Amicorum Böckstiegel, 2001, 277 (281 f., zu 2); Schmidt-Diemitz DB 1999, 369 (370, zu 6): jeweils die ICC auf Platz 1.

53) Diese Erwartung hat sich zumindest insoweit erfüllt, als die von Einzelschiedsrichtern erlassenen Schiedssprüche mit einer Wahrscheinlichkeit von 4,86 % der Aufhebung anheimfielen, die Schiedssprüche von Dreierschiedsgerichten lediglich mit 3,60 % (Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 125).

54) Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit, 2006, Rn. 409 ff.

55) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 613.

56) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 609.

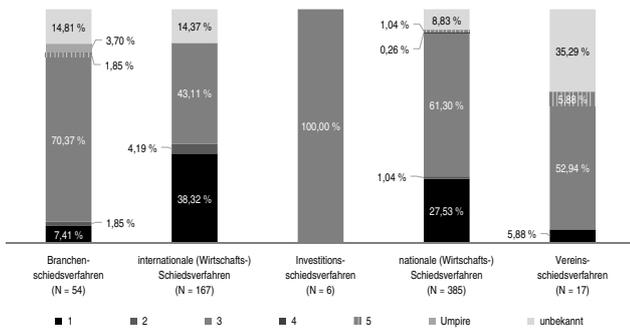
57) OLG Hamm Beschl. v. 1.3.2013 – I-12 Sch 1/13.

58) OLG Hamburg Beschl. v. 11.5.2017 – 6 Sch 11/16 und OLG Hamburg Beschl. v. 16.3.2017 – 6 Sch 20/16.

b) Verteilung nach Erscheinungsformen der Schiedsgerichtsbarkeit

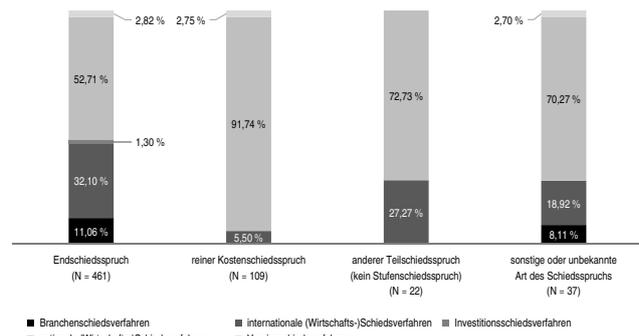
Erhebliche Unterschiede in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte ergeben sich für die einzelnen Erscheinungsformen der Schiedsgerichtsbarkeit (Abbildung 23). So reicht etwa der Anteil der Dreierschiedsgerichte von 43,11 % in der internationalen (Wirtschafts-)Schiedsgerichtsbarkeit bis zu 100 % in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit.

Abbildung 23: Anzahl der Schiedsrichter nach Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit



Notiz: Grundgesamtheit sind die 629 Schiedssprüche, die einer Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit zugeordnet werden können.

Abbildung 25: Arten des Schiedsspruchs nach Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit



Notiz: Grundgesamtheit sind die 629 Schiedssprüche, die einer Erscheinungsform der Schiedsgerichtsbarkeit zugeordnet werden können.

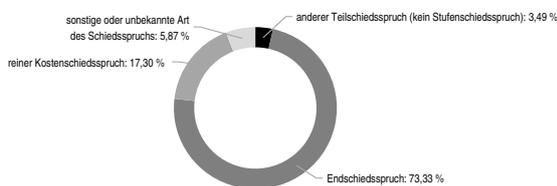
V. Wie die Schiedsverfahren abgeschlossen wurden

Für jeden Schiedsspruch wurde neben seiner Art und Tenorierung ermittelt, ob er auch Kosten festgesetzt hat.

1. Art des Schiedsspruchs

Mit fast drei Vierteln stellten Endschiedssprüche das Gros der überprüften Schiedssprüche (Abbildung 24). Fast jeder sechste überprüfte Schiedsspruch war ein reiner Kostenschiedsspruch, in knapp 3,5 % der Fälle ergingen andere Teilschiedssprüche als Stufenschiedssprüche. Reine Kostenschiedssprüche waren dabei mit einer Aufhebungsquote von lediglich 0,88 % deutlich aufhebungsfester als alle anderen Arten von Schiedssprüchen,⁵⁹ was schon angesichts der beschränkten Angriffsmöglichkeiten⁶⁰ nahelag.

Abbildung 24: Arten des Schiedsspruchs



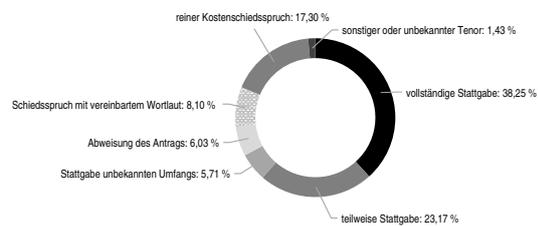
Notiz: Grundgesamtheit sind die 630 Schiedssprüche des bereinigten Datensatzes.

Kostenschiedssprüche kamen fast ausschließlich in der nationalen (Wirtschafts-)Schiedsgerichtsbarkeit vor (Abbildung 25). Das mag damit zusammenhängen, dass es in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur guten Praxis gehört, dass die Parteien zum Abschluss des Schiedsverfahrens Kostenaufstellungen einreichen und das Schiedsgericht die Kostenentscheidung im Hauptsacheschiedsspruch vornimmt.

2. Tenorierung des Schiedsspruchs

Die meisten Schiedssprüche, die von deutschen Gerichten überprüft wurden, haben der Schiedsklage ganz oder teilweise stattgegeben (423 von 630 Schiedssprüchen = 67,14 %, Abbildung 26). 8,10 % der überprüften Schiedssprüche waren solche mit vereinbartem Wortlaut, gehen also auf einen Vergleich der Parteien zurück. Reine Kostenschiedssprüche wurden separat erfasst, weil sie von der Tenorierung der Hauptsacheentscheidung unabhängig sind.

Abbildung 26: Tenorierung des Schiedsspruchs



Notiz: Grundgesamtheit sind die 630 Schiedssprüche des bereinigten Datensatzes.

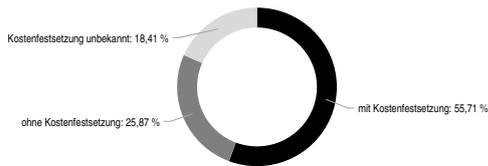
Klageabweisende Schiedssprüche waren mit einer Aufhebungsquote von 2,63 % aufhebungsfester als ganz oder teilweise stattgebende Schiedssprüche (6,37 % bzw. 4,12 %). Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut sind nie aufgehoben worden, Kostenschiedssprüche mit einer Wahrscheinlichkeit von lediglich 0,88 % (oben 1.).

3. Kostenfestsetzung im Schiedsspruch

Gut die Hälfte der überprüften Schiedssprüche setzte auch die Kosten fest, sei es als Hauptsacheschiedsspruch mit Kostenfestsetzung oder als reiner Kostenschiedsspruch (Abbildung 27). Lediglich ein Viertel der Schiedssprüche hat keine Kosten festgesetzt.

59) Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 626.
60) Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 403.

Abbildung 27: Kostenfestsetzung im Schiedsspruch



Notiz: Grundgesamtheit sind die 630 Schiedssprüche des bereinigten Datensatzes.

VI. Ergebnis

Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsbeschlüsse spiegeln die Schiedswirklichkeit. Dieser Spiegel mag nicht vollkommen sein, gestattet aber die bestmögliche Annäherung. Sie zeigt, dass Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland vielfältiger, von niedrigeren Streitwerten geprägt und weniger international ist als erwartet.

Mit Blick auf die Ausgestaltung der Schiedsverfahren und die Gründe der Parteien, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen, lassen sich fünf Erscheinungsformen der Schiedsgerichtsbarkeit unterscheiden. Je nach Erscheinungsform unterscheiden sich die Schiedssprüche in vielerlei Hinsicht bemerkenswert deutlich voneinander. Die zahlreichen Schiedssprüche aus der nationalen (Wirtschafts-)Schiedsgerichtsbarkeit haben dabei erheblichen Einfluss auf die empirischen Befunde, obwohl sie in der öffentlichen Wahrnehmung der Schiedsgerichtsbarkeit nur eine nachgeordnete Rolle spielen.

Der Schiedsstandort Deutschland hat sich in der Vergangenheit nicht der Beliebtheit erfreut, die ihm angesichts seiner Wettbewerbsfähigkeit gebührt.⁶¹ Es bedarf der gemeinsamen Anstrengung aller am Schiedsstandort Interessierten, um hier Abhilfe zu schaffen.

61) Dazu *Wolff* *SchiedsVZ* 2021, 328.